



STADT STECKBORN

Hafenordnung

gültig ab xx.xxxx.xxxx



Dokumenteninformationen

Hafenordnung der Stadt Steckborn (HafenO)

Erlass

Vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. xxx/xxx genehmigt und in Kraft gesetzt per (Datum)



Inhaltsverzeichnis

I. HAFENKOMMISSION	5
Art. 1 Vertretung durch Vereine	5
II. VERMIETUNG VON LIEGEPLÄTZEN	6
Art. 2 Anmeldung	6
Art. 3 Platzzuteilung	6
Art. 4 Kontingente für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	7
Art. 5 Wartelisten	7
Art. 6 Mietvertrag	8
Art. 7 Befestigung im Hafen	9
Art. 8 Befestigung an einer Boje	9
Art. 9 Meldepflicht	9
Art. 10 Platzfreigabe	10
Art. 11 Nutzungspflicht	10
Art. 12 Kosten, Inkasso und Kündigung	11
III. LIEGEPLÄTZE FÜR MIETBOOTE / BOATSHARING	12
Art. 13 Grundsatz	12
Art. 14 Bootsbenützer / Bootsbenützerinnen	12
IV. EIGNERGEMEINSCHAFTEN	13
Art. 15 Grundsatz	13
Art. 16 Nutzung	13
V. LIEGEPLÄTZE FÜR GÄSTE	14
Art. 17 Grundsätze	14
Art. 18 Anlegen	14
Art. 19 Anmeldung	14
VI. FAHRSCHULEN	15
Art. 20 Lernfahrten	15
Art. 21 Zeitliche Beschränkungen	15
VII. INFRASTRUKTUR	16
Art. 22 Zufahrt Hafenanlage, Parkierung	16
Art. 23 Kran	16
Art. 24 Takelmast	16
Art. 25 Schlipfanlagen	16
Art. 26 Abspritzanlage	16
Art. 27 Absauganlage	17



Art. 28	Sanitäre Anlagen.....	17
Art. 29	Elektrischer Strom.....	17
Art. 30	Abfälle	17
VIII.	VERHALTEN	18
Art. 31	Bootsverkehr	18
Art. 32	Hunde	18
Art. 33	Zutritt zu den Steganlagen	18
Art. 34	Lärm.....	18
Art. 35	Trockenliegeplätze; Lagerplätze für Sportgeräte	18
IX.	GEWÄSSERSCHUTZ.....	19
Art. 36	Blauer Anker	19
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 37	Grundlagen	19
Art. 38	Überprüfung	19
Art. 39	Änderungen	19



I. HAFENKOMMISSION

Art. 1 Vertretung durch Vereine

¹ Folgende Vereine sind im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. d des Hafenreglements berechtigt, ein Vereinsmitglied als Mitglied der Hafenkommission vorzuschlagen:

- a. Segelclub Steckborn
- b. Yacht-Club Schaffhausen
- c. Fischerverein Untersee
- d. Verein Jugendsegeln Steckborn

² Bewerben sich mehr als vier Vereine für einen Sitz in der Hafenkommission, so entscheidet der Stadtrat.



II. VERMIETUNG VON LIEGEPLÄTZEN

Art. 2 Anmeldung

¹ Bewerberinnen und Bewerber für einen Liegeplatz haben das Anmeldeformular bei der Hafenverwaltung einzureichen. Sie müssen bei der Einreichung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

² Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises und, sofern es die Bootskategorie erfordert, eine Kopie des Schiffsführerausweises beizulegen. Ist zur Zeit der Anmeldung noch kein Schiffsausweis vorhanden, sind Angaben über die Bootsbreite (effektives Mass an der breitesten Stelle), die Bootslänge (Länge über alles, d.h. inkl. Badeplattform, Ruder, Motor, Bugkorb, Anker, Bugsprit etc.) sowie den Tiefgang erforderlich.

³ Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitze des Schiffsausweises und des Schiffsführerausweises ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. August des ersten Mietjahres bei der Hafenverwaltung nachreichen. Erfolgt dies nicht, wird das Mietverhältnis auf Ende Jahr gekündigt.

Art. 3 Platzzuteilung

¹ Die Hafenkommission teilt den Bewerberinnen und Bewerbern einen dem angemeldeten Bootstyp entsprechenden Liegeplatz zu.

² Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Bootsgrosse in der Reihenfolge der Anmeldung, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

³ Bei der Vergabe von freien Plätzen für private Nutzungen gilt:

- a. Die Liegeplatzvergabe erfolgt gemäss den Kriterien von Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Hafenreglements.
- b. In der Turgibucht (Gondelhafen) dürfen nur offene Boote (Schlupfkabine erlaubt) mit den Maximalmassen 6.0 m x 2.0 m stationiert werden. Motoren mit einer maximalen Leistung von mehr als 30 kW (ca. 40 PS) sind nicht gestattet.
- c. Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den angebotenen Liegeplatz nicht an, wird er bzw. sie auf der Warteliste um 30 Plätze zurückversetzt. Wird auch ein zweites Angebot abgelehnt, erfolgt die Streichung von der Warteliste.
- d. Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn das Boot aufgrund seiner Masse nicht in den Liegeplatz passt oder falsche Masse angegeben wurden.
- e. An im gleichen Haushalt lebende Personen wird jeweils nur ein Wasserliegeplatz und ein Trockenliegeplatz sowie ein Lagerplatz für Wassersportgeräte zugeteilt.
- f. Beabsichtigt ein Mieter oder eine Mieterin für den gemieteten Liegeplatz ein anderes Boot anzuschaffen, ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenkommission erforderlich.



- g. Möchte ein Mieter oder eine Mieterin ein Boot erwerben, welches nicht mehr den Massen des bestehenden Liegeplatzes entspricht, so kann er bzw. sie der Hafenkommission ein Abtauschgesuch für die Zuteilung eines passenden Liegeplatzes stellen. Das Gesuch kann frühestens fünf Jahre nach dem erstmaligen Abschluss eines Mietvertrages eingereicht werden. Ein Abtausch ist nur innerhalb der gleichen Liegeplatzkategorie und für den gleichen Bootstyp (Segel- bzw. Motorboot) möglich. Ein Anspruch auf eine solche Zuteilung besteht nicht.
- h. Abtauschgesuche werden wie folgt behandelt: Bei jedem dritten freiwerdenden Platz einer Liegeplatzkategorie wird prioritär ein Abtauschgesuch berücksichtigt.
- i. Die Hafenkommission kann Platzwechsel anordnen, um die Flächen der Liegeplätze möglichst optimal auszunützen.

Art. 4 Kontingente für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen

¹ Gestützt auf Art. 13 des Hafenreglements wird das Kontingent für die Vermietung von Liegeplätzen an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen auf maximal 42 Wasserliegeplätze und neun Trockenliegeplätze festgelegt.

² Das Kontingent wird in die nachfolgend aufgeführten Kategorien und Hafenanlagen aufgeteilt. Die angegebenen maximalen Platzzahlen dürfen nicht überschritten werden.

- a. Werften:
 - maximal 8 Wasserliegeplätze im Feldbach
 - maximal 12 Bojenplätze im Turmhof
 - maximal 10 Bojenplätze in der Turgibucht
- b. Bootsfahrschulen:
 - maximal 2 Wasserliegeplätze im Feldbach
- c. Berufsfischer:
 - maximal 2 Wasserliegeplätze im Feldbach
- d. Boatsharing:
 - maximal 2 Wasserliegeplätze im Feldbach
- e. Vereine:
 - maximal 5 Wasserliegeplätze im Feldbach
 - maximal 9 Trockenliegeplätze im Feldbach
- f. Öffentliche Institutionen:
 - maximal 1 Wasserliegeplatz im Turmhof (Zollpfahl)

Art. 5 Wartelisten

¹ Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin gegen Gebühr gemäss Gebührentarif auf eine von der Hafenverwaltung geführte Warteliste gesetzt.



² Für Wasserliegeplätze in der Anlage Feldbach, Bojenplätze, Trockenliegeplätze, Plätze und Ständer für die Lagerung von Wassersportgeräten und Winterlagerplätze werden eigene Wartelisten geführt, wobei diese je wie folgt aufgeteilt sind:

- a. Personen mit Wohnsitz in Steckborn (Einheimische)
- b. Personen ohne Wohnsitz in Steckborn (Auswärtige)
- c. Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen
- d. Abtauschgesuche (Gesuch für die Zuteilung eines anderen Liegeplatzes).

³ Für Liegeplätze im Gondelhafen und für Wasserliegeplätze beim Landungssteg wird eine Warteliste für Personen mit Wohnsitz in Steckborn (Einheimische) geführt.

⁴ Die Wartelisten werden jährlich überprüft. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährliche Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben. Wird die Gebühr nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

⁵ Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung. Vorbehalten bleibt Abs. 6.

⁶ Ein Bewerber oder eine Bewerberin mit Wohnsitz in Steckborn wird bei einem Wegzug aus der Gemeinde gemäss dem Datum der damaligen Anmeldung auf die entsprechende Liste für Auswärtige gesetzt.

Art. 6 Mietvertrag

¹ Nach der Zuteilung eines Liegeplatzes wird ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.

² Beim erstmaligen Abschluss eines Mietvertrages hat der Mieter oder die Mieterin die Möglichkeit, für die erste Saison auf die Belegung des Liegeplatzes zu verzichten. Wird der Liegeplatz auch im nächsten Jahr bis zum 31. Mai nicht mit einem Boot der entsprechenden Grösse belegt, wird der Vertrag fristlos gekündigt.

³ Während eines laufenden Mietverhältnisses kann der Mieter oder die Mieterin in begründeten Fällen für ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichten. Dies muss der Hafenkommission mit schriftlichem Antrag bis zum 28. Februar gemeldet und von dieser bewilligt werden.

⁴ Bei einem Verzicht nach Abs. 2 oder 3 hat der Mieter oder die Mieterin für dieses Jahr 100 % des Mietzinses sowie die Wassernutzungsgebühr, nicht aber die Betriebskostenpauschale, zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Liegeplatz für diese Saison weitervermietet oder als Gästeplatz verwendet wird.



⁵ Wird ein Liegeplatz nicht durch das Boot der Mieterin oder des Mieters belegt, kann er als Gästeplatz (Art. 17) benutzt werden.

⁶ Falls ein Boot in Folge einer Reparaturarbeit nicht benutzt werden kann, hat der Mieter oder die Mieterin die Möglichkeit, den Liegeplatz für maximal ein Jahr mit einem Ersatzschiff zu belegen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag sowie die Zustimmung der Hafenkommission.

Art. 7 Befestigung im Hafen

¹ Benutzer und Benutzerinnen müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlage und Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.

² Das Boot ist an den dafür vorgesehenen Stellen der Steganlage mit geeignetem und richtig dimensioniertem Tauwerk und einem gesicherten seemännischen Knoten zu befestigen sowie mit genügend Fendern zu versehen. Drahtseile oder Ketten dürfen nur verwendet werden, wenn die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister dies gestattet.

³ Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, Löcher zu bohren sowie Haken, Ringe oder Ähnliches anzubringen. Das Anbringen von Fendern und Profilen an den Stegen ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin zulässig; sie sind am Ende der Saison zu entfernen.

⁴ Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.

Art. 8 Befestigung an einer Boje

¹ Beschaffung, Installation und Wartung des Bojensteins ist Sache der Stadt. Der Standort des Bojensteins wird im Mietvertrag geregelt.

² Der Mieter oder die Mieterin ist für die Beschaffung, die Installation und die Wartung des Bojengeschirrs verantwortlich. Das Bojengeschirr muss sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befinden und dem Gewicht des Bootes entsprechend belastbar sein.

³ Das Bojengeschirr ist vom Mieter oder der Mieterin in der Zeit vom 15. November bis 15. März aus dem Wasser zu entfernen.

Art. 9 Meldepflicht

¹ Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.



² Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann diesen Liegeplatz in der laufenden Saison als Gästeplatz (Art. 17) benutzen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder eine Reduktion der Liegeplatzkosten.

³ Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss dies mindestens fünf Tage vorher dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden.

⁴ Mieter oder Mieterinnen, die das Boot längere Zeit nicht beaufsichtigen können, haben eine Person zu bezeichnen, die das Boot betreut und diese dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.

Art. 10 Platzfreigabe

¹ Belegt der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz über Nacht nicht, muss er bzw. sie die Belegtafel auf «frei» stellen und die Abwesenheit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.

² Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann den Liegeplatz während der Abwesenheit mit Gästebooten belegen (Art. 17). Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder eine Reduktion der Liegeplatzkosten.

Art. 11 Nutzungspflicht

¹ Der Mieter oder die Mieterin muss der Hauptnutzer oder die Hauptnutzerin des Bootes sein (Art. 15 Abs. 5 Hafenreglement) und es regelmässig und mehrmals pro Jahr benutzen (Art. 12 Abs. 6 Hafenreglement). Wenn die Hafenkommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird dem Mieter oder der Mieterin auf Ende der Saison eine schriftliche Abmahnung (Kündigungsandrohung) zugestellt. Diese ist verbunden mit der Mitteilung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.

² Nach erfolgter Abmahnung obliegt es dem Mieter oder der Mieterin, bis am 31. August des folgenden Jahres den Nachweis für eine genügende Nutzung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist die Nutzung innerhalb dieses Zeitraums erneut ungenügend, erfolgt die Kündigung des Liegeplatzes ohne weitere Abmahnung gemäss Art. 18 Abs. 3 lit. b, 2. Satz des Hafenreglements.

³ Zum Nachweis der genügenden Nutzung im Sinne von Abs. 2 hat der Mieter oder die Mieterin der Hafenverwaltung bis 31. August ein unterzeichnetes Logbuch einzureichen, in welchem die einzelnen Nutzungen mit Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt sowie die Anwesenheit des Mieters oder der Mieterin auf dem Boot verzeichnet sind.

⁴ Zur Überprüfung der Angaben im Logbuch kann die Hafenkommission zusätzliche Nachweise verlangen oder selbst erheben sowie Auflagen erteilen. Sie kann dem



Mieter oder der Mieterin insbesondere auferlegen, dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ein- und Ausfahrten unmittelbar (während der Bürozeiten persönlich bzw. ausserhalb der Bürozeiten auf elektronischem Wege) zu melden.

Art. 12 Kosten, Inkasso und Kündigung

¹ Wird die Rechnung für die Liegeplatzkosten (Art. 19 ff. Hafenreglement) nicht fristgerecht beglichen, wird dem Mieter oder der Mieterin eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen zugestellt.

² Wird der Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 20 Tagen. Diese Mahnung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung ohne weitere Vorankündigung die sofortige und fristlose Kündigung des Liegeplatzes gemäss Art. 18 Abs. 3 lit. a des Hafenreglements erfolgt.



III. LIEGEPLÄTZE FÜR MIETBOOTE / BOATSHARING

Art. 13 Grundsatz

¹ Im Grundsatz gelten die Bestimmungen für Liegeplätze im Sinne von Art. 1 ff. analog.

Art. 14 Bootsbenützer / Bootsbenützerinnen

¹ Der Mieter oder die Mieterin ist dafür verantwortlich, dass der Bootsbenützer oder die Bootsbenützerin für das zu mietende Boot über einen gültigen Führerausweis verfügt sowie eine genügende Einschulung erhält.



IV. EIGNERGEMEINSCHAFTEN

Art. 15 Grundsatz

¹ Im Grundsatz gelten die Bestimmungen für Liegeplätze im Sinne von Art. 1 ff. analog.

Art. 16 Nutzung

¹ Zum Nachweis einer genügenden Nutzung im Sinne von Art. 12 Abs. 6 oder Art. 16 Abs. 3 des Hafenreglements führen die Mitglieder der Eignergemeinschaft ein schriftliches Logbuch. In dieses sind aufzunehmen:

- a. die einzelnen Nutzungen mit Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt;
- b. die vollständigen Namen der an der jeweiligen Nutzung beteiligten Mitglieder der Eignergemeinschaft;
- c. die eigenhändige Unterschrift der an der jeweiligen Nutzung beteiligten Mitglieder der Eignergemeinschaft.

² Das Logbuch ist jährlich bis spätestens 30. November unaufgefordert der Hafenverwaltung einzureichen. Auf Verlangen ist das Logbuch dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin jederzeit vorzulegen.

³ Zur Überprüfung der Angaben im Logbuch kann die Hafenkommission zusätzliche Nachweise verlangen oder selbst erheben sowie Auflagen erteilen. Sie kann der Eignergemeinschaft insbesondere auferlegen, dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ein- und Ausfahrten unmittelbar (während der Bürozeiten persönlich bzw. ausserhalb der Bürozeiten auf elektronischem Wege) zu melden.

⁴ Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Mitglieder der Eignergemeinschaft diese Bestimmung oder zusätzliche Auflagen der Hafenkommission einhalten. Eine unterbliebene oder missbräuchliche Führung des Logbuches, dessen Nichteinreichen sowie die Nichterfüllung von zusätzlichen Auflagen der Hafenkommission gelten als schwerer Verstoss im Sinne von Art. 18 Abs. 3 lit. b des Hafenreglements und führen zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages.



V. LIEGEPLÄTZE FÜR GÄSTE

Art. 17 Grundsätze

¹ Die Hafenkommission achtet darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen.

² Die Gästeplätze sind für Gästeboote freizuhalten. In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.

³ Die von Mietern oder Mieterinnen als «frei» gekennzeichneten Bootsliegeplätze können mit Zustimmung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin durch Gäste bis zum vermerkten Datum und entsprechend der zulässigen Bootsgrösse belegt werden.

⁴ Ein Gästeboot darf in den Monaten Juli und August maximal an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Hafenanlage stationiert werden.

Art. 18 Anlegen

¹ Gäste müssen ihr Boot nach den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin anlegen.

² Für das Belegen sind zwingend die eigenen Leinen zu benützen. Es sind ausreichend Fender anzubringen.

Art. 19 Anmeldung

¹ Nach dem Belegen des Bootes melden sich die Gäste umgehend beim Hafenmeister oder der Hafenmeisterin. Bei dessen oder deren Abwesenheit ist die Anmeldung schriftlich gemäss den beim Hafenmeisterbüro angeschlagenen Anweisungen vorzunehmen.



VI. FAHRSCHULEN

Art. 20 Lernfahrten

¹ Das Durchführen von Lernfahrten in der Hafenanlage ist nur einheimischen Bootsfahrschulen erlaubt und diese sind auf das für Ausbildungszwecke notwendige Minimum zu beschränken.

² Der übrige Betrieb der Hafenanlagen darf nicht gestört werden.

Art. 21 Zeitliche Beschränkungen

¹ In den Monaten Juni, Juli und August sind Lernfahrten in den Hafenanlagen nur zu folgenden Zeiten gestattet:

- a. wochentags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr
- b. Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

² An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Lernfahrten in den Hafenanlagen während des ganzen Jahres untersagt.

³ Nicht als Lernfahrt gilt das Aus- und Einlaufen für Schulungsfahrten ausserhalb der Hafenanlagen sowie Anlegemanöver zum Crewwechsel.

⁴ Für die Schulung sind wann immer möglich Boxen neben unbemannten Schiffen zu wählen und die Motordrehzahlen sind tief zu halten.



VII. INFRASTRUKTUR

Art. 22 Zufahrt Hafenanlage, Parkierung

¹ Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Bootsplätzen, zur Krananlage und zum Bootsschlipf ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.

² Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort zu entfernen.

³ Fahrräder, Kleinmotorräder, Scooter und Ähnliches dürfen weder auf der Hafenmole noch auf den Bootsstegen benutzt oder abgestellt werden.

⁴ Für Veranstaltungen kann die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Kran

¹ Der Kran darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder ihr befugten und geschulten Personen benutzt werden.

² Der Kranbetrieb ist zwischen dem 15. November und 15. März eingestellt.

Art. 24 Takelmast

¹ Der Takelmast steht zur fachgerechten Benützung unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 25 Schlipfanlagen

¹ Die Benützung des Bootsschlipfs ist für Hafennutzer und ortsansässige Bootseigner kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig gemäss Gebührentarif.

² Die Schlipfanlagen dürfen nur von Fahrzeugen und Anhängern benützt werden, welche eine maximale Achslast von zwei Tonnen nicht überschreiten.

³ Es ist verboten, Schiffe oder Bootswagen auf dem Bootsschlipf zu stationieren.

Art. 26 Abspritzanlage

¹ Das Abspritzen und Waschen von Booten darf nur nach vorgängiger Absprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin und gegen Gebühr auf dem dafür vorgesehenen Platz erfolgen.

² Es darf nur Wasser ohne Zusatz von Säuren oder anderen wassergefährdenden Zusatzstoffen verwendet werden.



Art. 27 Absauganlage

¹ Das Anlegen bei der Absauganlage im Hafen Feldbach ist nur bei deren Benutzung gestattet.

² Die Absauganlage steht den Benützern und Benutzerinnen der in der Hafenanlage stationierten Boote sowie Gästeboten unentgeltlich zur Verfügung. Sie ist stets sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Art. 28 Sanitäre Anlagen

¹ Die sanitären Anlagen im Hafen Feldbach sind vom 15. März bis 15. November geöffnet und stehen ausschliesslich den Mietern und Mieterinnen von Liegeplätzen, den Mitgliedern von eingetragenen Eignergemeinschaften sowie den Hafengästen zur Verfügung.

Art. 29 Elektrischer Strom

¹ An den Elektrosteckdosen der Hafenanlage dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten, elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben. Ausgenommen sind Frostwächter an einem separaten Stromzähler. Übermässiger Strombezug ist zu vermeiden.

Art. 30 Abfälle

¹ Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.

² Abfälle müssen in den bereitstehenden Containern möglichst getrennt entsorgt werden.

³ Es dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden. Untersagt ist insbesondere das Entsorgen von Bootblachen, Polstern, Batterien, Segel und Fender.



VIII. VERHALTEN

Art. 31 Bootsverkehr

¹ Der Bootsverkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt werden.

² Das Segeln im Hafen wird nur zum An- und Ablegen sowie für Fahrten zur Wassersportausbildung geduldet.

³ Die Zirkulationswege im Hafen und der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.

⁴ In den Hafenanlagen (inkl. Hafeneinfahrt) beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5 km/h.

⁵ Der Motor darf nur für die Ein- und Ausfahrt laufen gelassen werden.

⁶ Wellenschlag in den Hafenanlagen ist möglichst zu vermeiden.

Art. 32 Hunde

¹ Hunde sind in den Hafenanlagen erlaubt; sie sind an der Leine zu führen.

Art. 33 Zutritt zu den Steganlagen

¹ Das Betreten der Bootsstege und der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.

² Die Hafenmolen und Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.

Art. 34 Lärm

¹ Störender Lärm durch Motorgeräusche, Autos, elektronische Geräte, Musikanlagen usw. ist in den Hafenanlagen zu unterlassen.

² Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt Nachtruhe.

³ Laufendes Gut ist so zu belegen, dass es keinen störenden Lärm verursacht.

Art. 35 Trockenliegeplätze; Lagerplätze für Sportgeräte

¹ Die Mieter und Mieterinnen von Trockenliegeplätzen und Lagerplätzen für Sportgeräte sind für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf den Trockenliegeplätzen bzw. den Lagerplätzen verantwortlich.

² Auf den Trockenliegeplätzen dürfen ausschliesslich Boote und deren Anhänger abgestellt werden.



³ Auf den Lagerplätzen für Sportgeräte dürfen ausschliesslich Geräte für den Wassersport gelagert werden.

⁴ Die Boote und Sportgeräte sind sturmsicher zu befestigen.

IX. GEWÄSSERSCHUTZ

Art. 36 Blauer Anker

¹ Die Stadt Steckborn nimmt am Programm «Blauer Anker» der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee (IWGB) teil.

² Die Hafenkommission erarbeitet im Rahmen des Programms «Blauer Anker» einen Umweltkodex mit Massnahmen zum Schutz von Umwelt und Gewässer. Der Umweltkodex ist verbindlich im Sinne einer Weisung der Hafenkommission.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Grundlagen

¹ Gestützt auf Art. 4 Abs. 4 lit. a des Hafenreglements, welches an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 genehmigt wurde, erlässt der Stadtrat diese Hafenordnung.

Art. 38 Überprüfung

¹ Die Hafenordnung ist periodisch auf Inhalt und Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Art. 39 Änderungen

¹ Änderungen der Hafenordnung erfordern einen Beschluss des Stadtrates und sind jederzeit möglich.